

BRNL  
Dipl. Geogr. Markus Kunz  
Friedrichstraße 4  
57627 Hachenburg

Projekt 0546\_BP



**Planeo**  
Ingenieure

Gesellschaft für technische  
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure



**Stadt Bad Marienberg**  
Verbandsgemeinde Bad Marienberg  
Westerwaldkreis

**Bebauungsplan**  
**„Vor dem Kleinen Roten Berg“**

**Fachbeitrag Artenschutz**  
**Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit**  
**besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Dezember 2024**

## Inhaltsverzeichnis

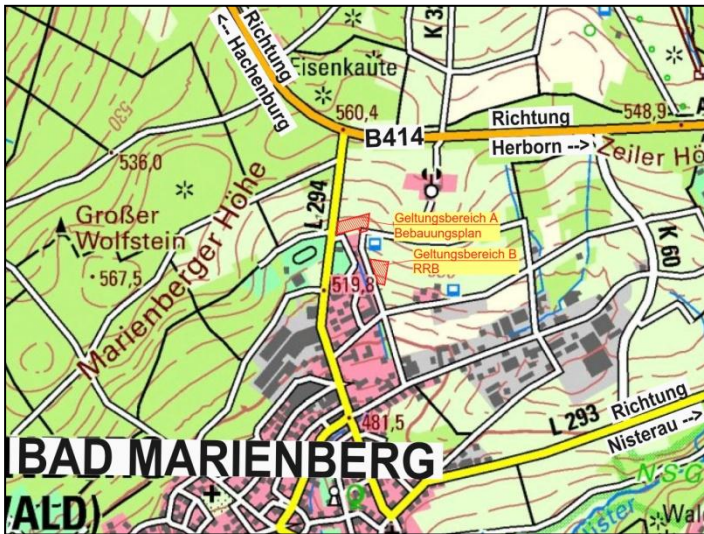
	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung und Prüfinhalte.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Relevanzprüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen..</b>	<b>10</b>
<b>5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>10</b>
<b>5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....</b>	<b>14</b>
<b>6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten     Arten .....</b>	<b>16</b>
<b>6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
<b>6.2 Europäische Vogelarten .....</b>	<b>21</b>
<b>6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>24</b>
<b>6.3.1 Haselmaus.....</b>	<b>24</b>
<b>7 Fazit .....</b>	<b>27</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>27</b>

**Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)**

## Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

### 1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Stadt Bad Marienberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vor dem Kleinen Roten Berg“, um einen Standort für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auszuweisen.



Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 - LANIS-RLP unmaßstäblich, eingenordet  
Datengrundlage:  
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)

- Erfassung zum Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen durch Begehungen in den Monaten Juli und August 2023
- Erfassung der Habitatpotenziale für sonstige geschützte Arten im Rahmen der Geländebegehungen inkl. Freinestersuche der Haselmaus

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 323).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

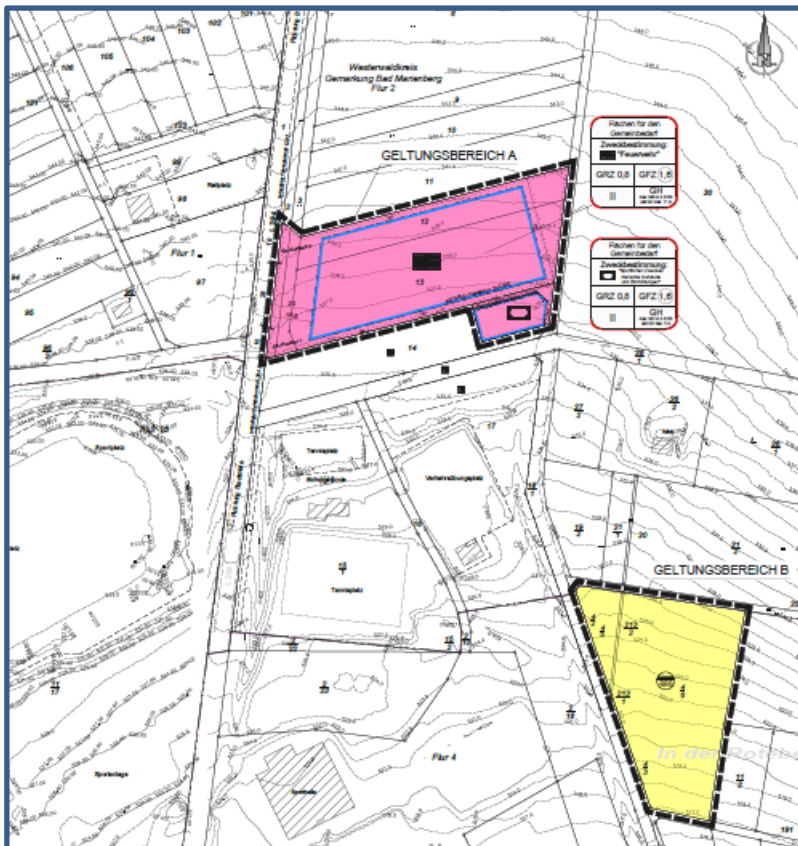
Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Bebauungsplanung „Vor dem Kleinen Roten Berg“ der Stadt Bad Marienberg ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der städtebaulichen Planung und der Bilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der bestehenden Flächenversiegelung, der umliegenden Verkehrsnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.



Geltungsbereich der Plangebiete A und B, städtebauliche Planung und Nutzungsschablone; Auszug aus den städtebaulichen Planunterlagen; Planeo Ingenieure, Stand Dezember 2024

Im Geltungsbereich ‚A‘ ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Skaterpark) vorgesehen. Städtebauliche Eckwerte sind:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Geschossflächenzahl (GFZ) 1,6
- Anzahl der Vollgeschosse II

Südöstlich hiervon wird eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ausgewiesen (Geltungsbereich ‚B‘).

Nutzungsart	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>Geltungsbereich A</b>	
Gemeinbedarfsflächen "Feuerwehr"	6.670 m <sup>2</sup>
Gemeinbedarfsflächen "Sportanlagen"	610 m <sup>2</sup>
Fläche Geltungsbereich A	7.280 m <sup>2</sup>
<b>Geltungsbereich B</b>	
Flächen für Versorgungsanlagen "RRB"	4.970 m <sup>2</sup>
Fläche Geltungsbereich B	4.970 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>12.250 m<sup>2</sup></b>

Die Biotopstruktur und Wertigkeit der Plangebietsflächen im Ist-Zustand und Zielzustand nach Umsetzung der Planung ist nachfolgend tabellarisch aufgeführt.

**Geltungsbereich ‚A‘ (geplantes Feuerwehrhaus)**

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche(m <sup>2</sup> )	Biotopwert
BD0	Hecke	15	290	4.350
BF1	Baumreihe	15	140	2.100
BF3	Einzelbaum, 2Stck.	15	40	600
EA3	Fettwiese, intensive Nutzung	8	5.640	45.120
HU1	Sport- und Erholungsanlage	0	570	0
KC1	Saum des Dauergrünlandes	8	600	4.800
<b>Gesamt</b>			<b>7.280</b>	<b>56.970</b>

**Geltungsbereich ‚B‘ (geplantes RRB)**

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche(m <sup>2</sup> )	Biotopwert
EA1	Glatthaferwiese, int. genutzt	14	4.970	69.580
<b>Gesamt</b>			<b>4.970</b>	<b>69.580</b>

**Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation**

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
<b>Geltungsbereich ‚A‘</b>				
<b>Feuerwehrhaus</b>				
BD2	Baum- und Strauchhecke	11	240	2.640
HM7	Nutzrasen / Grünfläche	5	1.030	5.150
HT2	Rasengittersteine	2	690	1.380
VB6	Betonsteinpflaster	0	1.360	0
VB6	Asphaltflächen	0	1.640	0
HN1	Ext. Dachbegrünung	7	1.750	12.250



<b>Sportanlagen</b>				
VB6	Asphaltflächen	0	485	0
HM7	Grünfläche	5	125	625
<b>Gesamt</b>			<b>7.280</b>	<b>22.045</b>

Code	Biotoptyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
<b>Geltungsbereich ‚B‘</b>				
<b>RRB</b>				
FS0	Regenrückhaltebecken, naturnah	9	4.970	44.730
<b>Gesamt</b>			<b>4.970</b>	<b>44.730</b>

Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

**Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes**

Projektwirkung	Bewertung
<b>Lebensraumverlust durch Überbauung</b>	Vorgesehen ist die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen für Feuerwehr und Sportanlagen auf 7.280 qm und die Nutzung einer Fläche als Regenrückhaltebecken auf 4.970 qm im Offenland nördlich Bad Marienberg. Durch Errichtung der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen geht der vorhandene Bestand an Grünlandbiotoptypen und Gehölzen weitgehend verloren. Betroffen sind davon weit überwiegend eher intensiv genutzte Grünlandflächen, am Westrand von Teilgebiet A auch eine Heckenstruktur.
<b>Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen</b>	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Gebäude, Verkehrsflächen und des Regenrückhaltebeckens. Betriebsbedingt entstehen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr.
<b>Zerschneidung Von Lebensräumen</b>	Das Baugebiet dient der randlichen Erweiterung einer bereits bestehenden Siedlungszone am Ortsrand von Bad Marienberg. Die vorgesehene Bebauung führt in einem bereits von Bundes- und Landesstraßen zerschnittenen Raum zur weiteren Verringerung der Fläche einer bereits verinselten Offenlandfreifläche. Direkte Neuzerschneidungen von Biotopverbundflächen erfolgen nicht.
<b>Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)</b>	Baubedingte Störungen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Gebäude, Verkehrsflächen und des Regenrückhaltebeckens. Betriebsbedingt entstehen Störungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr.

## **4 Relevanzprüfung**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

#### **a) europäische Vogelarten**

Im Zusammenhang der Erschließung und Nutzung des Geländes als Gemeinbedarfsflächen bzw. als Fläche für Regenrückhaltung erfolgen voraussichtlich Gehölzverluste durch Rodung einer Hecke sowie Überbauungen von Dauergrünlandflächen.

Vorsorglich wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt:

#### **V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell

brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes (Geltungsbereich A) ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell oder mit Greifarm ohne Befahrung von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

Die Gehölzrodungen betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die Geländeerhebungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten Offenlandbrutvogelarten. Der betroffene Grünlandkomplex ist wegen seiner Nähe zu Wald und einer stark befahrenen Landesstraße sowie der intensiven Grünlandbewirtschaftung als Habitatfläche für entsprechende Arten (z. B. Braunkehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper) ungeeignet.

## **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

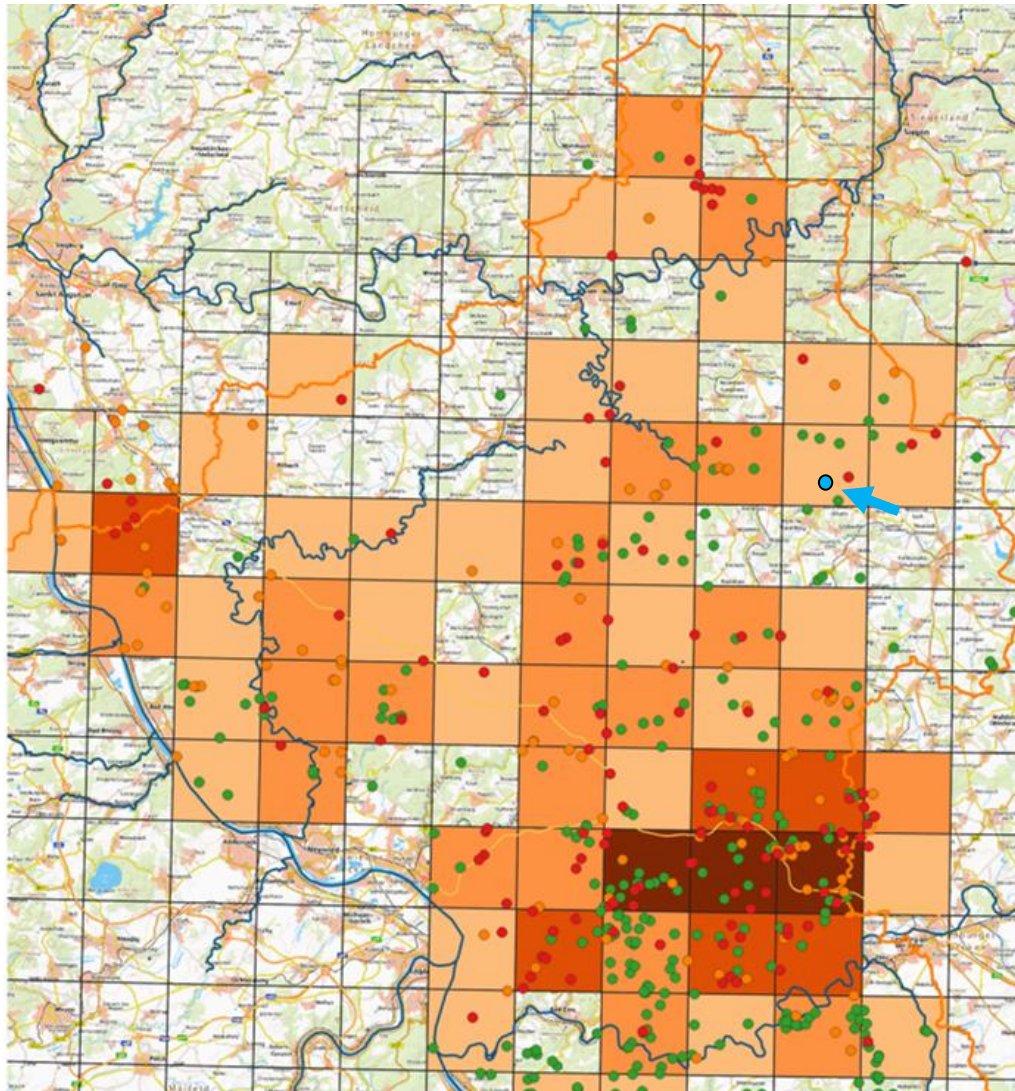
### Tagfalter

Im Rahmen durchgeführter Erhebungen zu Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris spec.*) wurden auf den vom Projekt betroffenen Flächen weder Vorkommen von Imagines noch der Imaginal- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf festgestellt. Im Umfeld von Geltungsbereich B in Grabenrandsäumen vorkommende Wiesenknopfpflanzen waren ebenfalls nicht besiedelt. Die Nutzungsrhythmen des intensiv bewirtschafteten Grünlandes sind im Planungsbereich aktuell für eine erfolgreiche Reproduktion der Falter ungeeignet.

### Säugetiere

Aus der Artengruppe der Säugetiere ist für die **Wildkatze** ausgehend von einer mittlerweile großräumigeren Besiedlung des Naturraumes (siehe folgende Kartenübersicht der Masgeik-Stiftung) von einem Vorkommen im Waldgebiet der „Marienberger Höhe“ westlich des Plangebietes und davon ausgehend zumindest von einer potenziellen

Nahrungshabitatnutzung der waldnahen Offenlandflächen des Plangebietes innerhalb von Aktionsräumen/Streifgebieten der Katzen auszugehen.



### Wildkatze im Westerwald 2020

Sicheres Vorkommen [Anzahl C1+C2]

- |  |        |  |              |
|--|--------|--|--------------|
|  | 1 - 2  |  | C1 Nachweise |
|  | 3 - 5  |  | C2 Nachweise |
|  | 6 - 10 |  | C3 Hinweise  |
|  | >10    |  |              |



0 5 10 15 20 km



Die Natur geht vor.

Bearbeitung: Will und Liselott Masgeik-Stiftung, Dipl.-Biol. Philipp Schiefenhövel, Am Hartenberg 1, 56414 Molsberg, www.masgeik-stiftung.de  
 Quelle Karte: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (Stand: 29.05.2020), dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

### Verbreitung der Wildkatze im Westerwald 2020

(Auswertung der Will und Liselott Masgeik-Stiftung; Lage Plangebiet mit blauem Punkt und Hinweisfeil markiert)

Das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten oder essentiellen Ruhestätten ist im Plangebiet anhand der Biotopstruktur auszuschließen. Die entlang der L294 stockende Baum- und Strauchhecke ist aufgrund ihrer Strukturausprägung und der hohen Störungsintensität aus der Straßennutzung nicht als entsprechendes Teilhabitat geeignet.

Die Planung führt zum Verlust von Grünland- und Heckenfläche als potenzielles Nahrungshabitat. Essentielle Habitatflächen werden planungsbedingt nicht betroffen. Planungsbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Für die **Fledermausfauna** des Plangebietes können Verbotstatbestände wegen fehlender Fortpflanzungs- und Ruhequartiere und einer nur sehr geringen Bedeutung des strukturarmen Geländes als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Gehölzrandzonen zur Nahrungssuche durch Fledermäuse ist anzunehmen. Diese Strukturen gehen planungsbedingt durch teilweise Rodung der Hecke an der L 294 verloren.

Essentielle Habitatflächen werden planungsbedingt nicht betroffen. Planungsbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Zur **Haselmaus** erfolgte eine Freinestersuche und Habitatpotenzialbewertung im Bereich der von Gehölzverlusten betroffenen Areale. Für die Haselmaus ist der am Westrand von Geltungsbereich A östlich der L294 verlaufende Heckenzug mit seinem Fruchtangebot ein mögliches Nahrungshabitat. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Gehölzstreifen aufgrund fehlender Höhlenangebote eher ungeeignet. Für die Art konnten im Plangebiet im Bereich der betroffenen Gehölze keine Freinester oder sonstige Vorkommenshinweise erbracht werden.

Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation für die Haselmaus folgendermaßen dar:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Hierdurch kann es durch Rodungsarbeiten zu einer unbeabsichtigten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Im Vergleich zu verbleibenden umliegenden Habitatpotenzialflächen sind die betroffenen Flächen im Wirkraum nur kleinflächig, isoliert und vorbelastet. Die Funktionsfähigkeit der vermutlich in westlich angrenzenden Waldflächen bestehenden Haselmausreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Betroffen sind voraussichtlich keine essentiellen Habitatstrukturen. Es sind daher keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung: Aufgrund der Mobilität der Haselmaus und des Fortbestehens einer straßenparallelen Gehölzstruktur kann es zu keinen relevanten Trennwirkungen kommen.

Störungen (bau- und betriebsbedingt): In der Phase der Gehölzrodung und Baufelddräumung kann es zu Störungen von evtl. auf den Flächen verweilenden Tieren kommen. Hierdurch kann es jedoch nicht zu populationsrelevanten Störungen der Lokalpopulation kommen.

Für die Haselmaus besteht somit folgender Bedarf zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Tötungen:

### **V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes (Geltungsbereich A) ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell oder mit Greifarm ohne Befahrung von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

### sonstige Tiergruppen

Im Wirkraum des Projektes wurden weiterhin keine Lebensraumpotenziale für nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten sonstiger Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Muscheln, Nachtfalter, Heuschrecken, Käfer, Libellen) festgestellt.

Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen für Anhang-IV-FFH-Arten werden somit mit Ausnahme der Haselmaus insgesamt nicht erforderlich.

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

### **a) europäische Vogelarten**

Für Vogelarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gefährdeten Wiesenbrutvögeln oder gefährdeten Arten der Wälder und Gehölze verbreitet.

Es bleibt für die Artengruppe der Vögel festzuhalten, dass alle im Projektraum potenziell brütenden Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und nähere Umgebung) wurden keine Brutplätze des Rotmilans festgestellt. Die Art ist ausgehend von in den umliegenden Waldflächen anzunehmenden Brutvorkommen im Plangebiet als regelmäßig auftretender Nahrungsgast anzunehmen.

Planungsbedingt kommt es zu Verlusten von Nahrungshabitaten durch Überbauung von Dauergrünland. Der Schwellenwert des Flächenverlustes zum Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen liegt nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bei 10 ha.

Die Überbauung von Grünlandflächen wird daher im vorliegenden Fall nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Rotmilans bewertet, weil die genannte Flächengröße deutlich unterschritten wird und die betroffenen Offenlandbestände keine essentiellen Habitatbestandteile (z. B. Brutstandorte, essentielle Nahrungsplätze) darstellen. Im weiteren Umfeld des Eingriffes stehen großflächig strukturreiche Grünlandkomplexe in deutlich geringer durch Siedlung und Verkehr vorbelasteten Räumen als attraktive Habitate zur Verfügung.

### **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Für Anhang-IV-FFH-Arten werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen, Fledermausarten oder sonstigen Anhang-IV-FFH-Arten verbreitet.

Für die Wildkatze ist ein Vorkommen im Naturraum belegt. Für die Plangebietsfläche können jedoch für die Art essentielle Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Hier ist lediglich eine fakultative Nahrungshabitatnutzung im erweiterten Streifgebiet von Katzen als möglich anzunehmen.

## **6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen**

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

**[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]**



Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z.B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine

Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können. Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

#### **[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA<sup>2</sup> können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist. Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

### **[Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

---

<sup>2</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

#### **[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

## 6.2 Europäische Vogelarten

### Übersicht:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel relevant sind. Für weitere Arten wird Vorkommen und Status in der Relevanztabelle im Anhang vermerkt.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 1		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V 1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V 1		

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen	
		1	vom Aussterben bedroht	
		2	stark gefährdet	
		3	gefährdet	
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen	
		V	Arten der Vorwarnliste	
		D	Daten defizitär	
		II	Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)	
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht	
		2	stark gefährdet	
		3	gefährdet	
		R	Arten mit geografischer Restriktion	
		V	Art der Vorwarnliste	
		*	ungefährdet	

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Brutvogelarten der Gehölze</b> <b>Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der im Westteil des Plangebietes A verbreiteten Heckengehölze als Brutvögel beobachtet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete der Gemarkung Bad Marienberg aufgrund des Gehölzreichtums und des Vorkommens von Wäldern und strukturreicher Halboffenlandareale und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)</b> Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im westlichen Randbereich des Plangebietes (Geltungsbereich A) ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell oder mit Greifarm ohne Befahrung von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.). <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b> <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 bgA).

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Brutvogelarten der Gehölze Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen möglicherweise Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld der Gemarkung Bad Marienberg ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld der Gemarkung Bad Marienberg und der geringen Störeffektivität (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bgA</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 bgA) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Gruppe: Brutvogelarten der Gehölze Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>

<p><b>Gruppe: Brutvogelarten der Gehölze</b>  <b>Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen</b></p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Durch die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Im weiteren Umfeld der betroffenen Gehölzstrukturen finden sich günstige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Wäldern, Mischforsten und/oder Gehölzstrukturen im Halboffenland, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen beschränken sich auf bereits stark vorbelastete Offenlandbereiche im direkten Straßen- und Siedlungsumfeld.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p>

### 6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 6.3.1 Haselmaus

<p><b>S1</b></p>
<p><b>Haselmaus</b></p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m<sup>2</sup> großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.</p>
<p><b>S1</b></p>
<p><b>Haselmaus</b></p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Fortsetzung)</b></p> <p>Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Rheinland-Pfalz lassen sich derzeit nicht treffen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Haselmaus kommt im Plangebiet ausgehend von anzunehmenden Vorkommen in Waldflächen und Gehölzstreifen westlich und nordwestlich des Plangebietes vermutlich als Nahrungsgast in der im Westteil des Plangebietes A stockenden Hecke vor.</p>



<b>S1</b>
<b>Haselmaus</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)</b></p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.</p> <p>Im westlichen Randbereich des Plangebietes (Geltungsbereich A) ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell oder mit Greifarm ohne Befahrung von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Durch die vorsichtige Gehölzentnahme (siehe V1) können Tötungen von Tieren vermieden werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist also nicht gegeben.</p>

<b>S1</b>
<b>Haselmaus</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen keine essentiellen als Quartier geeigneten Strukturen verloren. Überbaut werden für die lokale Population tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölze. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 gehen somit keine Habitatelemente von für die Population essentieller Bedeutung verloren.</p> <p>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p>

<b>S1</b>
<b>Haselmaus</b>
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren beschränken sich auf potenziell als Nahrungshabitat genutzte Heckengehölze im westlichen Randbereich des Plangebietes A. Unter Berücksichtigung der großflächig verbleibenden umliegenden Habitatflächen ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1</p>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Haselmaus</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die baubedingte Inanspruchnahme von vorhandenen Heckengehölzen gehen potenzielle Nahrungshabitate der Haselmaus verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen verbleiben großflächig Habitatstrukturen in Form von Wäldern und straßenparallelen Gehölzgalerien, in denen die betroffenen Individuen ihre Kernhabitate und Jahresaktionsräume mit Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren aufweisen. Betriebsbedingte relevante Störungen sowie eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da keine essentiellen Lebensstätten und auch keine populationsrelevanten Nahrungshabitate betroffen sind. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.</p>

## **7 Fazit**

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogenen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „Vor dem Kleinen Roten Berg“ der Stadt Bad Marienberg) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **8 Literatur**

### **Gesetze, Normen und Richtlinien**

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26. 1.2010.

---

## Fachbezogene Literatur

- AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.
- ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 10. Dezember 2024



.....  
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL  
Büro für Regionalberatung, Naturschutz  
und Landschaftspflege

**Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung**

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

**Projekt: Bebauungsplan „Vor dem Kleinen Roten Berg“, Stadt Bad Marienberg**

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5313 Bad Marienberg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Laubfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Amsel	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bekassine	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Elster	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Erlenzeisig	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fasan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fichtenkreuzschnabel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussuferläufer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast



Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Pot. fakultativer Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haselhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Hausperling	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Hohltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleinspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kormoran	sN	+	(+)	-	Nur pot. überfliegend
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Nur überfliegend vorkommend als Durchzügler ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kuckuck	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	nur überfliegend als Nahrungsgast
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Neuntöter	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Nilgans	sN	+	(+)	-	Nur pot. Nahrungsgast
Vö	Rabenkrähe	sN	+	+	-	Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Raubwürger	sN	+	(+)	-	Nur pot. Nahrungsgast im Winterhalbjahr
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Rohrammer	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Rotmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schleiereule	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzstorch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenhäher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Türkentaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turteltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldlaubsänger	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Weidenmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat für Durchzügler
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungshabitat, Brutstätten liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Fl	Abendsegler	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Bechsteinfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Fransenfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Große Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Fl	Zwergfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	-	-	Keine Vorkommen betroffen; betroffenes Grünland wegen zu intensiver Nutzung als Habitat ungeeignet
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	(+)	Pot. Nahrungshabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Keine Kernlebensräume betroffen, nur kleinflächiger Verlust von vorbelasteten pot. Nahrungshabitatflächen im möglichen Streifgebiet
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum